

Versicherungsbedingungen zu Ihrer Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung - Beitragsrückzahlung als Rentenversicherung -

Die mit uns abgeschlossene Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung bietet Ihnen in einem einheitlichen Vertrag zweifache Vorsorge:

Zusätzlich zu dem Versicherungsschutz bei Unfällen (Unfallversicherung) erwerben Sie aus Ihren Beiträgen einen Rückzahlungsanspruch bei Erleben als laufende Rente oder im Todesfall als Einmalzahlung (Rentenversicherung). Diesen Rückzahlungsanspruch garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.

Die Laufzeit des Vertrages besteht aus zwei Phasen, in denen unterschiedliche Leistungen geboten werden:

- Als erste Phase bezeichnen wir die Zeit vom Vertragsbeginn bis zu dem Termin, der für den Beginn der Rentenzahlung aus der Rentenversicherung vereinbart ist (vereinbarter Rentenbeginn).
- Als zweite Phase bezeichnen wir die Zeit ab dem vereinbarten Rentenbeginn.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung der Allianz Gesellschaften (Allianz AB UPR-R 2000) U 7201/04

Inhaltsübersicht

Der Versicherungsumfang in der Unfallversicherung

- 1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?
- 2 Welche Leistungsarten können in der Unfallversicherung vereinbart werden?
 - 2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2 Unfallrente
 - 2.3 Verbesserte Übergangsleistung
 - 2.4 Tagegeld
 - 2.5 Krankenhaustagegeld
 - 2.6 Todesfalleistung
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen in der Unfallversicherung?
- 4 Welche Personen sind in der Unfallversicherung nicht versicherbar?
- 5 In welchen Fällen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 6 Was müssen Sie in der Unfallversicherung bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Der Leistungsfall in der Unfallversicherung

- 7 Was ist nach einem Unfall und während der Rentenzahlung zu beachten (Obliegenheiten)?
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- 9 Wann sind die Leistungen in der Unfallversicherung fällig?

Der Versicherungsumfang in der Rentenversicherung

- 10 Was ist in der Rentenversicherung versichert?
- 11 Wie hoch ist die Leistung aus der Rentenversicherung, wann wird sie ausgezahlt?
- 12 Welche Gewinnbeteiligung können Sie zusätzlich erwarten?
- 13 Wann und wie wird Ihre Rentenversicherung in eine beitragsfreie Rentenversicherung umgewandelt?
- 14 Wann und in welcher Höhe können Sie zu Ihrer Rentenversicherung den Rückkaufswert verlangen?

Die Auszahlungen aus der Rentenversicherung

- 15 *Wer erhält die Auszahlung aus der Rentenversicherung?*
- 16 *Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein und was ist sonst bei Auszahlung aus der Rentenversicherung zu beachten?*

Die Vertragsdauer

- 17 *Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen?*
- 18 *Wann beginnt der Versicherungsschutz?*
- 19 *Wann endet der Versicherungsvertrag?*
- 20 *Wann endet die Unfallversicherung?*
- 21 *Wann kann die Unfallversicherung nach dem Versicherungsfall gekündigt werden?*
- 22 *Was geschieht, wenn die Unfallversicherung vor Vertragsende beendet wird?*
- 23 *Was geschieht bei militärischen Einsätzen?*

Der Versicherungsbeitrag

- 24 *Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?
Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen?*

Weitere Bestimmungen

- 25 *Wie werden Abschlusskosten bei Ihrem Vertrag berücksichtigt?*
- 26 *Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?*
- 27 *Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?*
- 28 *Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen in der Unfallversicherung vermeiden?*
- 29 *Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?*
- 30 *Welches Gericht ist zuständig?*
- 31 *Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?*
- 32 *Welches Recht findet Anwendung?*
- 33 *Welche Leistungen umfasst Ihr Zeitkonto?*
- 34 *Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Tarife?*
- 35 *Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?*

Der Versicherungsumfang in der Unfallversicherung

1 Was ist in der Unfallversicherung versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit der Unfallversicherung zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin; sie gelten für alle Leistungsarten.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2 Welche Leistungsarten können in der Unfallversicherung vereinbart werden?

Für die erste Phase können Sie die Leistungsarten mit uns vereinbaren. Diese werden im folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.
 In der zweiten Phase werden bei schweren Unfällen im Fall von Invalidität oder Tod zusätzliche Leistungen aus der Rentenversicherung gezahlt. Die Leistungen und die Voraussetzungen dafür sind in Ziffer 10.2 und 11.3 beschrieben.
 Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

- 2.1 Invaliditätsleistung
- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
 - 2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Die Invalidität ist
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.
 - 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:
 - 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.
 - 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.
- 2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- 2.1.2.3 Führt ein Unfall nach diesen Bestimmungen und der Anwendung von Ziffer 3 zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens
 - 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
 - 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
 - 90% ab Vollendung des 50. Lebensjahres
 erbringen wir die fünffache Invaliditätsleistung. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalles.
- 2.1.2.4 Die zusätzliche Leistung wird für jede versicherte Person auf 1.000.000 EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei der Allianz Versicherungs-AG, Bayerischen Versicherungsbank AG und Frankfurter Versicherungs-AG weitere Versicherungen mit fünffacher oder vierfacher Invaliditätsleistung, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.
- 2.1.2.5 Stirbt die versicherte Person
 - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
 - gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,
 und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

- 2.2 Unfallrente
- 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.2.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).
Die Invalidität ist
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.
- 2.2.1.2 Der Invaliditätsgrad beträgt mindestens
- 50 Prozent bei Unfällen vor Vollendung des 60. Lebensjahres
- 70 Prozent bei Unfällen ab Vollendung des 60. Lebensjahres
ohne eine bereits vor dem Unfall bestehende Invalidität nach 2.1.2.2.3 und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach Ziffer 3.
- 2.2.1.3 Der Grad der unfallbedingten Invalidität bemisst sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4.
- 2.2.1.4 Kein Anspruch auf Unfallrente besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt.
- 2.2.1.5 Stirbt die versicherte Person
- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall
und waren die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2.1.1 erfüllt, leisten wir, wenn aufgrund der ärztlichen Befunde mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% bzw. 70% zu rechnen gewesen wäre. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten Ziffer 2.2.1.2 und 2.2.1.3 entsprechend.
- 2.2.2 Art und Höhe der Leistung:
Die Unfallrente zahlen wir unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person in der vereinbarten Höhe (Versicherungssumme).
- 2.2.3 Beginn und Dauer
- 2.2.3.1 Die Unfallrente zahlen wir
- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- monatlich im Voraus.
- 2.2.3.2 Die Unfallrente zahlen wir bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Tod der versicherten Person.
Die Unfallrente endet ferner zum Ende des Monats, in dem eine nach Ziffer 9.4 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50% bzw. 70% gesunken ist.
- 2.2.4 Beteiligung an den Überschüssen bei laufender Rentenzahlung
- 2.2.4.1 Herkunft der Gewinnbeteiligung
Um die Rentenleistung sicher zu stellen, legen wir bei der Kalkulation einen vorsichtigen Zinssatz von 4% zugrunde. Die tatsächlichen Kapitalerträge liegen in der Regel über diesem Kalkulationszins. An den daraus entstehenden Überschüssen nehmen die Rentenempfänger über die Gewinnbeteiligung teil.
- 2.2.4.2 Art der Gewinnbeteiligung
Die Gewinnbeteiligung erfolgt, indem der laufende Rentenanspruch erhöht wird. Der dann erhöhte Rentenanspruch ist in der jeweils erreichten Höhe garantiert.
Eine Erhöhung erfolgt frühestens dann, wenn für mindestens ein Jahr Rente bezogen wurde.
- 2.2.4.3 Höhe der Gewinnbeteiligung
Wir überprüfen jährlich, ob die im Geschäftsjahr entstandenen Überschüsse und die in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) vorhandenen Mittel eine Erhöhung der laufenden Rentenansprüche rechtfertigen.
Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die laufenden Rentenansprüche erhöht werden, wird jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars getroffen und im Geschäftsbericht veröffentlicht.
Im Fall einer Erhöhung zahlen wir die erhöhte Rente ab dem 1. Januar des auf die Überprüfung folgenden Geschäftsjahres. Einen erhöhten Rentenanspruch werden wir Ihnen mitteilen.
- 2.2.4.4 Erträge
Mindestens 70% der auf die Rentendeckungsrückstellungen entfallenden Zinserträge verwenden wir - nach Abzug des Anteils, der auf der Basis des Kalkulationszinses für die bereits zugesagten Rentenleistungen benötigt wird - für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger.
Die für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger verwendeten Zinserträge stellen wir in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein oder schreiben sie den einzelnen Rentenempfängern über erhöhte Rentenansprüche gut. Die in die RfB eingestellten Beträge dürfen wir grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Rentenempfänger verwenden.
- 2.3 Verbesserte Übergangsleistung
- 2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:
- 2.3.1.1 Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltage an gerechnet noch um 100% (Erste Stufe) oder
- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltage an gerechnet noch um mindestens 50% (Zweite Stufe) beeinträchtigt.
- 2.3.1.2 Diese Beeinträchtigungen haben innerhalb der angegebenen Fristen ununterbrochen bestanden.
- 2.3.1.3 Die Übergangsleistung ist von Ihnen in der ersten Stufe spätestens vier Monate und in der zweiten Stufe spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.
- 2.3.2 Art und Höhe der Leistung:
Die Übergangsleistung der ersten Stufe wird in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme, die der zweiten Stufe in Höhe der vollen vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Eine Leistung für die erste Stufe rechnen wir an.
- 2.4 Tagegeld
- 2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:
Die versicherte Person ist unfallbedingt - in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und

	- in ärztlicher Behandlung.	5	In welchen Fällen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
2.4.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft. Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.	5.1	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
2.5	Krankenhaustagegeld	5.1.1	Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2.5.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	5.1.2	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
2.5.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.	5.1.3	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
2.6	Todesfalleistung		Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
2.6.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.		Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
2.6.2	Höhe der Leistung: Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.		
3	Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen in der Unfallversicherung? Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.	5.1.4	Unfälle der versicherten Person - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit; - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
4	Welche Personen sind in der Unfallversicherung nicht versicherbar?	5.1.5	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
4.1	Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sowie Geisteskranke.	5.1.6	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
4.2	Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Unfallversicherung. Für die Rentenversicherung gilt Ziffer 11.6.	5.2	Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
4.3	Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.	5.2.1	Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
		5.2.2	Gesundheitsschäden durch Strahlen.
		5.2.3	Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen sowie durch Eingriffe, unabhängig von ihrem Zweck, am Körper der versicherten Person.

- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 5.2.4 Infektionen.
- 5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen
- verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.
- 5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 6 Was müssen Sie in der Unfallversicherung bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?**
- 6.1 Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person (Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter) müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, weil bei dem mit uns vereinbarten Beitrag die Höhe der Versicherungssummen maßgeblich von diesen Umständen abhängt.
- 6.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von zwei Monaten ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung
- Die neu errechneten Versicherungssummen gelten sowohl für berufliche als auch für außerberufliche Unfälle.

Der Leistungsfall in der Unfallversicherung

- 7 Was ist nach einem Unfall und während der Rentenzahlung zu beachten (Obliegenheiten)?**
- Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.
- 7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

- 7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.
- 7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.
- Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 7.6 Stirbt die versicherte Person während der Rentenzahlung, muss uns der Tod unverzüglich mitgeteilt werden.
- 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**
- Wird eine nach Eintritt eines Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
- Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
- 9 Wann sind die Leistungen in der Unfallversicherung fällig?**
- 9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch und bei der Unfallrente innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch und bei der Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
 - bei der Unfallrente bis zu 10% einer Monatsrente,
 - bei Übergangslleistung bis zu 1% der versicherten Summe,

- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld bis zu je einem Tagessatz.
- 9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse, nicht jedoch auf die Unfallrente.
Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1
 - von Ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist
 ausgeübt werden.
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

zahlen wir alle Monatsrenten eines Jahres in einem Betrag in der Mitte des Versicherungsjahres.

Die Rentenzahlung endet zum Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person der Rentenversicherung stirbt. Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Rentenzahlung durch Anforderung einer Lebensbescheinigung zu überprüfen. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

- 11.1.2 Anstelle der lebenslangen Rente können Sie auch verlangen, dass wir Ihnen diese als Einmalbetrag auszahlen (Kapitaloption). Die Kapitaloption müssen Sie spätestens drei Monate, jedoch nicht früher als ein Jahr vor Rentenbeginn durch schriftliche Mitteilung an uns ausüben. Die Kapitalzahlung entspricht dem erreichten Rückzahlungsanspruch.
- 11.2 Leistung im Todesfall
Im Todesfall zahlen wir den erreichten Rückzahlungsanspruch. In der zweiten Phase werden die vereinbarten Renten - soweit bereits gezahlt - abgezogen.
- 11.3 Leistungen bei schweren Unfällen
Hierfür gelten die Bestimmungen über den Versicherungsumfang (Ziffer 1-5) und den Leistungsfall (Ziffer 7-9) in der Unfallversicherung, soweit sie die Invaliditätsleistung und Todesfallleistung betreffen.

Der Versicherungsumfang in der Rentenversicherung

10 Was ist in der Rentenversicherung versichert?

- 10.1 In der Rentenversicherung zahlen wir im Erlebensfall eine lebenslange monatliche Rente oder im Todesfall eine einmalige Kapitalleistung. Bei schweren Unfällen nach Rentenbeginn erbringen wir zusätzliche Renten- und Kapitalleistungen.
- 10.2 Als Erlebensfall gilt, wenn die versicherte Person der Rentenversicherung den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, als Todesfall deren Tod.
Als schwerer Unfall gilt, wenn ein Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% führt oder die versicherte Person der Rentenversicherung infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Siehe dazu Ziffer 11.3.
- 10.3 Ist im Versicherungsschein nicht ausdrücklich eine andere Festlegung getroffen, so ist die versicherte Person der Rentenversicherung identisch mit der versicherten Person der Unfallversicherung.

- 11.3.1 Erleidet die versicherte Person der Rentenversicherung nach Rentenbeginn einen Unfall, der eine Invalidität von mindestens 50% zur Folge hat (Ziffer 10.2), verdoppeln wir die zuletzt vor dem Unfall aus der Rentenversicherung gezahlte Monatsrente. Wir zahlen diese Rente ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat. Zusätzlich erbringen wir eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des 100-fachen der zuletzt vor dem Unfall aus der Rentenversicherung gezahlten Monatsrente.
- 11.3.2 Stirbt die versicherte Person der Rentenversicherung nach Rentenbeginn infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall (Ziffer 10.2), so erbringen wir zusätzlich zu der Leistung nach Ziffer 11.2 eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des 12-fachen der aus der Rentenversicherung gezahlten Monatsrente.
- 11.3.3 Ist die versicherte Person der Rentenversicherung nach Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei schweren Unfällen.

11 Wie hoch ist die Leistung aus der Rentenversicherung, wann wird sie ausgezahlt?

Aus jedem gezahlten Beitrag erwerben Sie im Erlebensfall einen Anspruch auf Rentenzahlung und im Todesfall einen Rückzahlungsanspruch. Versicherungsteuer und Teilzahlungszuschläge gehören nicht zum Rückzahlungsanspruch. Der erreichte Rückzahlungsanspruch ist die Summe der aus allen gezahlten Beiträgen erworbenen Ansprüche.

- 11.1 Leistung im Erlebensfall
- 11.1.1 Im Erlebensfall zahlen wir die vereinbarte Rente, wenn Sie alle Beiträge wie vereinbart entrichtet haben. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Beträgt die Monatsrente einschließlich der wachsenden Gewinnrente (Ziffer 12.2.3) zu Beginn der Rentenzahlung weniger als 50 EUR,

- 11.4 Die vereinbarte Rente und den Rückzahlungsanspruch pro Jahr der Beitragszahlung weisen wir im Antrag und Versicherungsschein aus.
- 11.5 Alle Leistungen aus der Rentenversicherung garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.
- 11.6 Erlischt die Unfallversicherung in der ersten Phase, weil die versicherte Person nach Ziffer 4 nicht mehr versicherbar ist, so zahlen wir aus der Rentenversicherung den erreichten Rückzahlungsanspruch. Bei mehreren versicherten Personen der Unfallversicherung wird der Rückzahlungsanspruch fällig, der aus der Beitragszahlung für die nicht mehr versicherbare Person entstan-

- den ist. Der Vertrag wird fortgeführt, soweit er die übrigen versicherten Personen betrifft.
- 11.7 Vorgezogene Rente
- Hat die versicherte Person der Rentenversicherung das 55. Lebensjahr vollendet und beträgt die restliche Vertragsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch höchstens fünf Jahre, können Sie zu jedem Ende des Versicherungsjahres den vorgezogenen Beginn der Rentenzahlung verlangen. Die Rente wird dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend gekürzt. Auf Ihren Antrag erhalten Sie ein Angebot über die Höhe der vorgezogenen Rente. Bei Annahme enden dann Unfallversicherungsschutz und Beitragszahlung wie ursprünglich vereinbart, spätestens zu dem vereinbarten vorgezogenen Rentenbeginn.
- Anstelle der vorgezogenen Rente können Sie auch die Kapitaloption (Ziffer 11.1.2) ausüben. Die Kapitalzahlung entspricht dem Zeitwert der beitragsfreien Rentenversicherung (Ziffer 14.2), wobei ein Abzug nicht erfolgt.
- 12 Welche Gewinnbeteiligung können Sie zusätzlich erwarten?
- 12.1 Herkunft der Gewinnbeteiligung
- Der Beitragskalkulation legen wir einen Rechnungszins zugrunde, der im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der Leistungen vorsichtig gewählt ist. Die tatsächlichen Kapitalerträge liegen in der Regel über dem Rechnungszins der Beitragskalkulation. An den daraus entstehenden Überschüssen nehmen die Versicherungsnehmer über die Gewinnbeteiligung teil.
- 12.2 System der Gewinnbeteiligung
- 12.2.1 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen gehören dem Gewinnverband UPR 1994 an.
- 12.2.2 In der ersten Phase erfolgt die Gewinnbeteiligung über Bonusansprüche und Anwartschaften auf Schlussgewinnanteile.
- 12.2.2.1 Die Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Sie sind zusätzliche Kapitalleistungen, die mit dem Rückzahlungsanspruch im Todesfall oder bei Ausübung der Kapitaloption fällig werden. Deshalb wird aus ihnen auch ein Rückkaufswert gezahlt, nach den gleichen Grundsätzen wie aus dem Rückzahlungsanspruch (Ziffer 14).
- 12.2.2.2 Schlussgewinnanwartschaften werden nur im Todesfall oder bei Ausübung der Kapitaloption fällig, und nur, wenn die Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt war.
- 12.2.3 In der zweiten Phase erfolgt die Gewinnbeteiligung über eine zusätzliche lebenslange Rente (wachsende Gewinnrente).
- 12.2.3.1 Die wachsende Gewinnrente besteht aus einem konstanten und einem steigenden Anteil.
- 12.2.3.2 Der konstante Anteil wird aus der zu Rentenbeginn erreichten Summe aus Bonusansprüchen und Schlussgewinnanwartschaften gezahlt, er ist ab Rentenbeginn auch der Höhe nach garantiert.
- 12.2.3.3 Der steigende Anteil wird aus den in der zweiten Phase erwirtschafteten Überschüssen gezahlt. Die Steigerung dieses Anteils kommt dadurch zustande, dass die Gesamtrente (vereinbarte Rente zuzüglich aller Gewinnrenten) jährlich erhöht wird. Der steigende Anteil selbst und die jährlichen Erhöhungen werden nur solange und in der Höhe geleistet, wie die Überschussentwicklung dafür ausreichend ist.
- 12.2.3.4 Die jährliche Erhöhung der Gesamtrente erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.
- 12.2.4 Ergänzend zu 12.2.3 können Sie verlangen, dass wir in der zweiten Phase beim Tod der versicherten Person der Rentenversicherung - zuzüglich zu der in Ziffer 11.2 genannten Leistung - aus der Gewinnbeteiligung den Betrag auszahlen, der als Gewinnbeteiligung bei Ausübung der Kapitaloption gezahlt worden wäre.
- 12.2.4.1 In diesem Fall ziehen wir die gezahlten Renten in der Höhe ab, in der sie ab Rentenbeginn garantiert sind (vereinbarte Rente zuzüglich des konstanten Anteils der wachsenden Gewinnrente). Nicht abgezogen werden der steigende Anteil der wachsenden Gewinnrente und Rentenzahlungen, die auf der Verdopplung bei Unfällen nach Ziffer 11.3.1 beruhen.
- 12.2.4.2 Wenn Sie diese erhöhte Todesfalleistung wählen, müssen Sie das Wahlrecht bis spätestens drei Monate, jedoch nicht früher als ein Jahr vor Rentenbeginn ausüben. Bei Wahl der erhöhten Todesfalleistung müssen Sie einen zusätzlichen einmaligen Beitrag zahlen oder wir müssen Ihre Gesamtrente absenken. Auf Wunsch werden wir ein Angebot erstellen.
- 12.3 Höhe der Gewinnbeteiligung
- 12.3.1 Ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung entsteht erstmals, wenn Sie Beiträge für mindestens zwei Versicherungsjahre in der zu Beginn vereinbarten Höhe gezahlt haben.
- 12.3.2 Der in der ersten Phase jährlich hinzukommende Bonusanspruch wird mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.
- 12.3.3 Der in der ersten Phase hinzukommende Schlussgewinn wird mit einem festen Prozentsatz pro Jahr der Beitragszahlung aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt.
- 12.3.4 Die in der zweiten Phase hinzukommende wachsende Gewinnrente wird für Ihren Vertrag mit einem festen Prozentsatz der vereinbarten Rente festgesetzt. Mit diesem Prozentsatz ergibt sich die Rentenhöhe zu Rentenbeginn. Für die später erfolgenden Erhöhungen der Gesamtrente wird ebenfalls ein Prozentsatz festgesetzt.
- 12.3.5 Die Prozentsätze werden jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.
- 12.3.6 Die Entwicklung der Gewinnbeteiligung auf der Basis der bei Vertragsabschluss erklärten Prozentsätze sowie die Prozentsätze selbst weisen wir im Versicherungsschein aus. Wir können sie im Gegensatz zum Rückzahlungsanspruch und zur vereinbarten Rente nicht garantieren, da sie von der künftigen Überschussentwicklung abhängen. Wenn sich die Prozentsätze für Ihren Vertrag gegenüber den im Versicherungsschein ausgewiesenen Werten ändern, werden wir Ihnen die veränderten Sätze und Werte mitteilen.

- 12.4 Kapitalanlagen / Erträge
- 12.4.1 Zur Absicherung aller versicherungstechnischen Rückstellungen der Rentenversicherung besteht der Deckungsstock UPR.
- 12.4.2 Die dort entstehenden Kapitalerträge schreiben wir unter Berücksichtigung der Kosten der Vermögensverwaltung dem Deckungsstock gut.
- 12.4.3 Mindestens 90% der gutgeschriebenen Erträge verwenden wir - nach Abzug des Anteils, der auf der Basis des Rechnungszinses der Beitragskalkulation für die Leistungen der Rentenversicherung benötigt wird - für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.
- 12.4.4 Die für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendeten Erträge stellen wir in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein oder schreiben sie den einzelnen Verträgen direkt gut. Die in die RfB eingestellten Beträge dürfen wir grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die RfB im Interesse der Versicherten ausnahmsweise zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen.
- 12.4.5 Werden dem Deckungsstock Kapitalanlagen entnommen, so wird ihm deren Zeitwert gutgeschrieben.
- 12.4.6 Der Deckungsstock steht unter der Kontrolle eines unabhängigen Treuhänders.
- 12.5 Änderung der Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung
Für Änderungen der Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung gilt die Ziffer 24.6 entsprechend.
- 13 Wann und wie wird Ihre Rentenversicherung in eine beitragsfreie Rentenversicherung umgewandelt?**
- 13.1 Wenn die Beitragszahlung vor dem vereinbarten Rentenbeginn endet, weil
- Sie das so mit uns vertraglich vereinbart haben oder
- die Unfallversicherung gekündigt wurde
und Sie Beiträge für mehr als ein Versicherungsjahr gezahlt haben, wandeln wir Ihre Rentenversicherung in eine beitragsfreie Rentenversicherung um, anderenfalls endet die Rentenversicherung ohne Anspruch.
- 13.2 Haben Sie die Beiträge für mindestens drei Versicherungsjahre gezahlt, bleibt als Todesfallsumme der erreichte Rückzahlungsanspruch erhalten; vorher bleibt der Rückzahlungsanspruch des ersten Versicherungsjahres unberücksichtigt. Die für den Erlebensfall vereinbarte Rente wird im Verhältnis der Todesfallsumme der beitragsfreien Rentenversicherung zu dem ohne Kündigung zum vereinbarten Rentenbeginn erreichbaren Rückzahlungsanspruch gekürzt.
Nähere Informationen über die Leistungen aus der beitragsfreien Rentenversicherung und auch über die bei Beendigung der Beitragszahlung in den ersten drei Jahren entstehenden Nachteile können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Rentenversicherung entnehmen.
- 13.3 Ergibt sich nach Ziffer 13.2 für die Todesfallsumme der beitragsfreien Rentenversicherung ein geringerer Betrag als 1000 EUR, wird der Vertrag

nicht fortgeführt, sondern die Ansprüche werden durch Auszahlung des Rückkaufswerts nach Ziffer 14 abgelöst.

- 14 Wann und in welcher Höhe können Sie zu Ihrer Rentenversicherung den Rückkaufswert verlangen?**
- 14.1 Die Auszahlung des Rückkaufswerts können Sie nur vor Rentenbeginn verlangen und nur, wenn die Rentenversicherung vorher bereits in eine beitragsfreie Rentenversicherung umgewandelt war (siehe dazu Ziffer 13.1). Mit der Auszahlung des Rückkaufswerts werden die erst im Erlebensfall oder Todesfall fälligen Ansprüche vorzeitig abgelöst; auf Wunsch ist auch eine Teilablösung möglich.
- 14.2 Die Rückkaufswerte werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der beitragsfreien Rentenversicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 4% des Zeitwerts erfolgt. Bei der Berechnung des Zeitwerts wird der Rechnungszins der Beitragskalkulation zugrunde gelegt. Diesen Rechnungszins und die Rückkaufswerte weisen wir im Versicherungsschein aus.
Die Auszahlung des Rückkaufswerts ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert ist niedriger als der erreichte Rückzahlungsanspruch. Nähere Informationen über die Höhe der Rückkaufswerte können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Rentenversicherung entnehmen.
- 14.3 Für bereits erworbene Bonusansprüche gelten Ziffer 14.1 und 14.2 sinngemäß. Eine vorzeitige Ablösung ist nur gemeinsam mit dem Rückzahlungsanspruch möglich.

Die Auszahlungen aus der Rentenversicherung

- 15 Wer erhält die Auszahlung aus der Rentenversicherung?**
- 15.1 Die Auszahlung im Erlebensfall und bei Rückkauf erfolgt an Sie, sofern Sie uns gegenüber keine andere Festlegung getroffen haben.
- 15.2 Die Auszahlung im Todesfall erfolgt an die von Ihnen für diesen Fall als Bezugsberechtigten benannte Person, die die Ansprüche aus der Rentenversicherung erwerben soll.
Haben Sie keinen Bezugsberechtigten benannt, zahlen wir an Sie oder an Ihre Erben.
Ist aus der Rentenversicherung bereits eine Auszahlung erfolgt, so ist im Todesfall der Anspruch aus der Rentenversicherung um diese reduziert.
- 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein und was ist sonst bei Auszahlung aus der Rentenversicherung zu beachten?**
- 16.1.1 Den Rückkaufswert und den im Todesfall oder bei Kapitaloption erreichten Rückzahlungsanspruch erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, Auszahlungen in Empfang zu nehmen.
Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Wir können auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

- 16.1.2 Kann der Versicherungsschein nicht vorgelegt werden, hat der Anspruchsteller einen anderen Nachweis seiner Berechtigung vorzulegen.
- 16.2 Der Tod der versicherten Person der Rentenversicherung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Bei Unfalltod ist zusätzlich Ziffer 7.5 zu beachten.

Die Vertragsdauer

17 Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen?

- 17.1 Den Versicherungsvertrag schließen Sie für die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Tod der versicherten Person der Rentenversicherung mit uns ab.
- 17.2 Die Dauer der Unfallversicherung und die Dauer der Beitragszahlung können abweichend von der Dauer der ersten Phase vereinbart werden.

18 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 24.2.1 zahlen.

19 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet

- beim Tod der versicherten Person der Rentenversicherung
- zum vereinbarten Rentenbeginn, sofern die Kapitaloption ausgeübt wird
- wenn die Unfallversicherung vereinbarungsgemäß oder durch Kündigung vor dem vereinbarten Rentenbeginn beendet wurde und wenn außerdem die Ansprüche aus der Rentenversicherung mit der Auszahlung des Rückkaufwerts vorzeitig abgelöst werden
- wenn wir den erreichten Rückzahlungsanspruch aus der Rentenversicherung nach Ziffer 11.6 zahlen.

20 Wann endet die Unfallversicherung?

- 20.1 Die Unfallversicherung endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens zum vereinbarten Rentenbeginn.
- 20.2 Sie kann auch vorzeitig beendet werden durch schriftliche Kündigung:
- von Ihnen zum Ende eines Versicherungsjahres; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt zugegangen sein;
 - von uns, wenn Sie mit einer Folgeprämie nach Ziffer 24.3.4 in Verzug sind.
- 20.3 Sie endet auch, wenn die versicherte Person nicht mehr versicherbar ist (Ziffer 4.1).

21 Wann kann die Unfallversicherung nach dem Versicherungsfall gekündigt werden?

Die Unfallversicherung können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Aner-

kenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

22 Was geschieht, wenn die Unfallversicherung vor Vertragsende beendet wird?

- 22.1 Wird die Unfallversicherung nach Ziffer 20 oder Ziffer 21 beendet, endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Beitragszahlung.
- 22.2 Wann und wie die Rentenversicherung in eine beitragsfreie Rentenversicherung umgewandelt wird, ist in Ziffer 13 geregelt.

23 Was geschieht bei militärischen Einsätzen?

- 23.1 Der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

- 23.2 Die Rentenversicherung bleibt solange mit dem erreichten Rückzahlungsanspruch beitragsfrei bestehen, wie der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung außer Kraft tritt. Der vereinbarte Rentenbeginn verschiebt sich um den Zeitraum der Außerkraftsetzung. Wenn während dieser Zeit der Tod der versicherten Person eintritt, wird anstelle des Rückzahlungsanspruchs der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der beitragsfreien Rentenversicherung gezahlt.

Der Versicherungsbeitrag

24 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

**Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgen?**

- 24.1 Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 24.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
- 24.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt.
- Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 24.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
- 24.2.3 Rücktritt
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.
- 24.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 24.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 24.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 24.3.3 Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 24.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.
- 24.3.4 Kündigung
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 24.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 24.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- 24.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.
Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 24.6 Neufestsetzung des Beitrags
Wir sind berechtigt, den Beitrag neu festzusetzen,
- wenn sich gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag eine Veränderung des Bedarfs für die Erfüllung der Leistungen aus der Rentenversicherung ergibt und
- diese Veränderung nicht vorhersehbar und nicht als vorübergehend anzusehen ist.
Die Neufestsetzung ist nur zulässig, wenn
- sie erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllung der Leistungen aus der Rentenversicherung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.
Der Beitrag wird dann entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festgesetzt.

Weitere Bestimmungen

- 25 Wie werden Abschlusskosten bei Ihrem Vertrag berücksichtigt?**
Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
Die zu Vertragsbeginn entstehenden Kosten werden während der Vertragsdauer aus den Beiträgen getilgt. Das dafür in § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung beschriebene Verrechnungsverfahren (Zillmerung) ist auch für Ihren Vertrag maßgebend.
Wirtschaftlich hat dies zur Folge, dass in den ersten Jahren keine oder eine verminderte Summe der beitragsfreien Rentenversicherung und in Folge auch kein oder nur ein verminderter Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Ziffer 13.2 und Ziffer 14.2 und können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Übersicht der Leistungen aus der Rentenversicherung entnehmen.
- 26 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- 26.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

- 26.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 26.3 Ansprüche aus der Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung können ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.
- 26.4 Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen zu Ihren Lebzeiten schriftlich angezeigt worden sind.
- 27 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
 Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
 Die versicherte Person ist neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Wird der Vertrag von Ihrem Bevollmächtigten oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 27.2 Rücktritt
- 27.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts
 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.
 Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.
- 27.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nichtangezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.
 Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.
 Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.
- 27.2.3 Folgen des Rücktritts
 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
 Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.
 Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.
 Aus der Rentenversicherung erhalten Sie den für den Zeitpunkt des Rücktritts berechneten Rückkaufswert (Ziffer 14.1). Eine Rückzahlung der bis dahin gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.
- 27.3 Summenreduzierung oder Kündigungsrecht
 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt wurde, gelten, falls für die höhere Gefahr bei gleichbleibendem Beitrag niedrigere Versicherungssummen angemessen sind, diese niedrigeren Versicherungssummen ab dem Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.
 Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.
 Das Recht auf Summenreduzierung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.
- 27.4 Anfechtung
 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.
- 28 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen in der Unfallversicherung vermeiden?**
- 28.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz in der Unfallversicherung, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- 28.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.
- 29 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 29.1 Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in zwei Jahren. Die Ansprüche aus der Rentenversicherung verjähren in fünf Jahren. Die Fristen beginnen mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

- 29.2 Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.
- 30 Welches Gericht ist zuständig?**
- 30.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
- 30.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.
- 31 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**
- 31.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 31.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.
- 32 Welches Recht findet Anwendung?**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 33 Welche Leistungen umfasst Ihr Zeitkonto?**
Im Rahmen Ihres Zeitkontos können Sie bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit beantragen, dass Ihr Unfallversicherungsschutz für eine begrenzte Zeit ohne weitere Beitragszahlung im bisherigen Umfang fortgeführt wird (beitragsfreie Unfallversicherung).
Es gelten folgende Bedingungen:
- 33.1 Die beitragsfreie Unfallversicherung können Sie in Anspruch nehmen, wenn
- Sie wegen einer Krankheit länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sind oder wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen,
 - bei Eingang Ihrer Meldung der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit Unfallversicherungsschutz bestand,
 - zu diesem Zeitpunkt der Vertrag bereits mindestens zwölf Monate bestanden hat und Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 33.2 Auf Ihren Antrag machen wir Ihnen ein Angebot über die beitragsfreie Unfallversicherung. Das Vorliegen und der Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Wir sind berechtigt, einen geeigneten Nachweis von Ihnen zu fordern. Bei unrichtigen Angaben besteht kein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Zeitkontos.
- 33.3 Die beitragsfreie Unfallversicherung können Sie während der Vertragslaufzeit mehrmals in Anspruch nehmen, insgesamt bis zu 24 Monate. Sie steht Ihnen pro Leistungsfall bis zu sechs Monate, wenn Ihr Vertrag mindestens drei Jahre bestand, bis zu zwölf Monate zur Verfügung.
- 33.4 Die beitragsfreie Unfallversicherung beginnt mit der nächsten auf Ihre Meldung folgenden Beitragsfälligkeit, für die noch kein Beitrag bezahlt ist. Sie endet zur nächsten Fälligkeit, die nach dem Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Ihrer Arbeitslosigkeit liegt, spätestens zum Ende der unter Ziffer 33.3 genannten Leistungsdauern.
- 33.5 Während der Dauer der beitragsfreien Unfallversicherung sind keine Beiträge zu zahlen.
- 33.6 Die Pflicht zur Beitragszahlung lebt mit dem Ende der beitragsfreien Unfallversicherung wieder auf; deshalb müssen Sie uns das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit anzeigen.
- 33.7 Die Rentenversicherung auf den Todesfall über den erreichten Rückzahlungsanspruch bleibt bestehen. Alle in der Ihnen ausgehändigten Übersicht zu den Leistungen aus der Rentenversicherung genannten Termine verschieben sich um die Dauer der beitragsfreien Unfallversicherung.
- 34 Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Tarife?**
- 34.1 Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung für Junge Leute III J und Erwachsene III FM; Unfallrente mit garantierter Beitragsrückzahlung
- 34.1.1 Selbstfinanzierung
Führt ein Unfall nach den Bestimmungen zu Ziffer 2.1.1 und 2.1.2.2 und der Anwendung von Ziffer 3 zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens
- 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
 - 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
 - 90% ab Vollendung des 50. Lebensjahres,
- so gilt folgendes:
- 34.1.1.1 Die Beitragszahlung endet ab der nächsten auf den Unfalltag folgenden Beitragsfälligkeit.
- 34.1.1.2 Die Unfallversicherung führen wir bis zum vereinbarten Zeitpunkt im bisherigen Umfang fort und die Ansprüche aus der Rentenversicherung entwickeln sich bis zum vereinbarten Rentenbeginn weiter, als würden die Beiträge wie bisher gezahlt.
- 34.1.1.3 Ist die versicherte Person wegen des Unfalls nach Ziffer 4 nicht mehr versicherbar, werden wir die Rentenversicherung abweichend von Ziffer 11.6 in eine beitragsfreie Rentenversicherung umwandeln. Im Todesfall tritt dabei in Abänderung von 11.2 anstelle des erreichten Rückzahlungsanspruchs der zum vereinbarten Rentenbeginn erreichbare Rückzahlungsanspruch. Im Erlebensfall wird die vereinbarte Rente gezahlt.
- 35 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Bedingungen angepasst werden?**
- 35.1 Wir sind berechtigt, bei
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
 - den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit

- einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder
 - Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde
- die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 35.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 35.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 35.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot).
- Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 35.5 Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 35.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 35.7 Die angepassten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf weisen wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hin. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- 35.8 Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs die Unfallversicherung mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Wann und wie die Rentenversicherung in eine beitragsfreie Rentenversicherung umgewandelt wird, ist in Ziffer 13 geregelt.

Besondere Bedingungen für Zusatzleistungen in der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (BB Allianz AB UPR-R 2000)

Ist eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 der Allianz AB UPR-R 2000 versichert, erbringen wir ergänzend ohne zusätzlichen Beitrag die nachfolgend beschriebenen Zusatzleistungen.

Bestehen für die versicherte Person bei der Allianz Versicherungs-AG, Bayerischen Versicherungsbank AG und Frankfurter Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können die Zusatzleistungen jeweils nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

1 Kosmetische Operationen

1.1 Voraussetzungen für die Leistungen

1.1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

1.1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

1.1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

1.2 Art und Höhe der Leistungen

1.2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene - Arzthonorare und sonstige Operationskosten - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

1.2.2 Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

2 Bergungskosten

2.1 Art der Leistungen

2.1.1 Wir ersetzen nach einem unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

2.1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.

2.1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

2.1.4 Bei einem unfallbedingten Tod ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2.2 Höhe der Leistungen

2.2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

2.2.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, ersetzen wir nur die restlichen Kosten.

3 Familien-Vorsorge

3.1 Art und Voraussetzungen der Leistungen

3.1.1 Während der Wirksamkeit des Unfallversicherungsschutzes bieten wir für hinzukommende Ehegatten und leibliche Kinder der versicherten Person Versicherungsschutz in einem Zeitraum von jeweils drei Monaten nach Eheschließung bzw. Geburt.

3.1.2 Zeigen Sie uns die Eheschließung oder die Geburt innerhalb des Zeitraums von drei Monaten an, verlängert sich der Versicherungsschutz für die hinzugekommenen Angehörigen um drei Monate bei Ehegatten und um neun Monate bei Kindern.

3.1.3 Für den Versicherungsschutz der Familien-Vorsorge gelten die Bestimmungen der Allianz AB UPR-R 2000; Ziffer 2.1.2.3 (fünffache Invaliditätsleistung) findet keine Anwendung.

3.2 Höhe der Leistungen

3.2.1 Die Versicherungssummen für die Familien-Vorsorge betragen je hinzugekommene Person 60.000 EUR für Invalidität 12.000 EUR für den Todesfall bei Ehegatten und 6.000 EUR für den Todesfall bei Kindern.